

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen und rechnungslegungsspezifischen Erfordernisse im ÖGB (im Rahmen der Auftragserteilung und Rechnungsprüfung)

Richtlinie für Besteller und für Kolleg:innen, welche die Rechnungskontrolle durchführen

ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen

Stand: Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis..... Seite

1 Wichtige steuerrechtliche und rechnungslegungsspezifische Erfordernisse im Rahmen der Auftragserteilung.....	3
1.1 Verpflichtender Auftritt mit UID-Nummer bei Bezug von Lieferungen oder Leistungen aus dem Ausland (EU und Drittstaaten).....	3
1.2 Zusätzliche steuerrechtliche Erfordernisse bei der Beauftragung von AUSLÄNDISCHEN Vortragenden, Schriftstellern, Künstlern, Sportlern, Artisten, Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen oder Architekten	7
2 Wichtige steuerrechtliche und rechnungslegungsspezifische Erfordernisse im Rahmen der Rechnungsprüfung.....	8
2.1 Überprüfungserfordernisse bei Eingangsrechnungen	8
2.2 Weitere Erfordernisse bei Verpflegungs- und Quartierrechnungen	10
3 Sonstige wichtige rechnungslegungsspezifische Erfordernisse und Vorgaben auf Grund von rechtlichen Vorschriften	10
3.1 Weitere rechnungslegungsspezifische Erfordernisse bei der Ausbezahlung von Sitzungsgeldern auf Grund des Datenschutzes	10
3.2 Weitere Vorgaben auf Grund von gebührenrechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften	11
3.2.1 <i>Kein Verkauf von Speisen und Getränken gegen Entgelt im ÖGB</i>	11
3.2.2 <i>Keine Tombolaspiele gegen Entgelt im ÖGB</i>	11
Anhang 1 - Liste der Ansprechpartner:innen	11

1 WICHTIGE STEUERRECHTLICHE UND RECHNUNGSLEGUNGSSPEZIFISCHE ERFORDERNISSE IM RAHMEN DER AUFTRAGSERTEILUNG

1.1 Verpflichtender Auftritt mit UID-Nummer bei Bezug von Lieferungen oder Leistungen aus dem Ausland (EU und Drittstaaten)

Werden Lieferungen oder Leistungen aus dem Ausland bezogen, sind häufig zusätzliche steuerliche bzw. rechnungslegungsbezogene Erfordernisse zu beachten.

Es wird daher grundsätzlich empfohlen, **die Leistungen im Inland zu beziehen**. Ist dies nicht möglich, sind nachfolgende Vorgaben unbedingt einzuhalten:

Werden Lieferungen oder Leistungen aus dem Ausland (EU und Drittstaaten) bezogen, ist es erforderlich, gegenüber dem Lieferanten BEI AUFTRAGSERTEILUNG mit der österreichischen UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) aufzutreten.

Auch in folgenden Fällen ist es unbedingt erforderlich, gegenüber dem Lieferanten BEI AUFTRAGSERTEILUNG mit der österreichischen UID-Nummer des ÖGB (ATU16273100) aufzutreten:

1) Lieferungen von Gegenständen an den ÖGB aus der EU

Kommt es seitens eines Lieferanten, der keinen Sitz bzw. keine Betriebsstätte in Österreich hat, zu einer Lieferung eines Gegenstandes aus der EU an den ÖGB, **muss im Rahmen der Auftragserteilung dem Lieferanten verpflichtend die UID-Nummer des ÖGB bekanntgegeben werden**.

Bezüglich Rechnungslegung ist folgendes zu beachten:

- Die Eingangsrechnung ist OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein **Hinweis** darauf, dass eine **steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (ig Lieferung)** vorliegt, ist auf der Rechnung **unbedingt erforderlich**.
- An das Finanzamt wird österreichische **Umsatzsteuer in Höhe von 10%/20% abgeführt**. Dies ist bei der Preiskalkulation miteinzubeziehen.

Richtlinie für Besteller und Kolleg:innen, welche die Rechnungskontrolle durchführen ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen

Controlling/Buchhaltung

BEACHTEN: Grundsätzlich deutet eine Rechnung eines ausländischen Lieferanten mit ausländischer oder österreichischer Umsatzsteuer auf eine falsche Rechnungslegung hin (UID-Nummer des ÖGB wurde gegenüber dem Lieferanten nicht angegeben und dieser legt die Rechnung daher fälschlicherweise mit österreichischer oder ausländischer Umsatzsteuer). Somit sind hier jedenfalls Sachverhalt und Richtigkeit zu klären (Ausnahmen dazu gibt es hier nur wenige - z. B. bei Inlandslieferungen des ausländischen Lieferanten, Montagelieferungen oder Reihengeschäften; für Rückfragen stehen die ÖGB-Buchhaltung und das ÖGB-Controlling zur Verfügung).

Sollte daher die Eingangsrechnung fälschlicherweise mit ausländischer (z. B. deutscher) oder österreichischer Umsatzsteuer ausgestellt sein, hat jedenfalls eine Rechnungskorrektur zu erfolgen!!

Sollte dies nicht erfolgen, droht allenfalls eine zusätzliche Besteuerung (Doppelbelastung). Dies ist unbedingt zu vermeiden!!!

2) Lieferungen von Gegenständen an den ÖGB aus dem Drittland (Nicht-EU)

Kommt es seitens eines Lieferanten, der keinen Sitz bzw. keine Betriebsstätte in Österreich hat, zu einer Lieferung eines Gegenstandes aus dem Drittland (Nicht-EU) an den ÖGB, **muss im Rahmen der Auftragserteilung dem Lieferanten verpflichtend die UID-Nummer des ÖGB bekanntgegeben werden.**

Bezüglich Rechnungslegung ist folgendes zu beachten:

- Die Eingangsrechnung ist OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein **Hinweis** darauf, dass Steuerfreiheit (**steuerfreie Ausfuhrlieferung**) vorliegt, ist auf der Rechnung **unbedingt erforderlich**.

Richtlinie für Besteller und Kolleg:innen, welche die Rechnungskontrolle durchführen ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen

Controlling/Buchhaltung

3) Bezug von Leistungen seitens des ÖGB (z. B. Dolmetschertätigkeit, Beratungs-, Referentenleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen) aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder dem Drittland

Bezieht der ÖGB Leistungen (z. B. Dolmetscher,- Beratungs- oder Referentenleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen – Ausnahmen siehe unten) von Lieferanten, die keinen Sitz bzw. keine Betriebsstätte in Österreich haben aus der EU oder dem Drittland, **muss im Rahmen der Auftragserteilung dem Lieferanten verpflichtend die UID-Nummer des ÖGB bekanntgegeben werden.**

Bezüglich Rechnungslegung ist folgendes zu beachten:

- Die Eingangsrechnung ist OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein **Hinweis** auf der Rechnung, dass die **Steuerschuld auf den ÖGB übergeht (reverse charge) ist unbedingt erforderlich.**
- An das Finanzamt wird österreichische **Umsatzsteuer in Höhe von 10%/20% abgeführt. Dies ist bei der Preiskalkulation miteinzubeziehen.**

Sollte die Eingangsrechnung fälschlicherweise mit ausländischer (z. B. deutscher) oder österreichischer Umsatzsteuer (Ausnahmen siehe unten) ausgestellt sein, hat jedenfalls eine Rechnungskorrektur zu erfolgen!!

Sollte dies nicht erfolgen, droht allenfalls eine zusätzliche Besteuerung (Doppelbelastung). Dies ist unbedingt zu vermeiden!!!

AUSNAHMEN:

Diese Bestimmungen gelten nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, für Veranstaltungsleistungen, Restaurationsleistungen (Abgabe von Speisen und Getränken) und Personenbeförderungsleistungen. Die Leistungen werden am Grundstücksort bzw. Veranstaltungsort bzw. Beförderungsort erbracht und unterliegen an diesem Ort der Besteuerung.

Richtlinie für Besteller und Kolleg:innen, welche die Rechnungskontrolle durchführen ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen

Controlling/Buchhaltung

4) Lieferung von Laptops, Tablets und/oder Mobiltelefonen mit einem Entgelt von mindestens EUR 5.000,00 exkl. USt. an den ÖGB

Kommt es zu einer Lieferung von Laptops, Tablets und/oder Mobiltelefonen an den ÖGB mit einem Entgelt von mindestens EUR 5.000,00 netto, **muss im Rahmen der Auftragserteilung dem Lieferanten verpflichtend die UID-Nummer des ÖGB bekanntgegeben werden.**

Bezüglich Rechnungslegung ist folgendes zu beachten:

- Die Eingangsrechnung ist OHNE Umsatzsteuer seitens des Lieferanten zu legen.
- Ein **Hinweis** auf der Rechnung, dass die **Steuerschuld auf den ÖGB übergeht (reverse charge) ist unbedingt erforderlich.**
- An das Finanzamt wird **Umsatzsteuer in Höhe von 20% abgeführt. Dies ist bei der Preiskalkulation miteinzubeziehen.**

1.2 Zusätzliche steuerrechtliche Erfordernisse bei der Beauftragung von AUSLÄNDISCHEN Vortragenden, Schriftstellern, Künstlern, Sportlern, Artisten, Mitwirkenden an Unterhaltungsdarbietungen oder Architekten

Bezieht der ÖGB Leistungen von ausländischen Unternehmern (kein Sitz und keine Betriebsstätte in Österreich), die **in Österreich** für den ÖGB als **Vortragender, Schriftsteller, Künstler, Sportler, Artist, Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen oder Architekt** tätig werden, muss vom Honorar ein **Steuerabzug von 20%** (sog. Abzugssteuer gem. § 99 EStG) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

Es wird daher grundsätzlich empfohlen, o. a. Leistungen im Inland zu beziehen. Ist dies nicht möglich, sind nachfolgende Vorgaben unbedingt zu beachten:

Bei der Auftragsvergabe ist der **Steuerabzug von 20% einzukalkulieren.**

Bei **Vortragenden und Künstlern** muss dieser **Steuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen NICHT vorgenommen werden: eine eigene Erklärung ist im Vorfeld vom ausländischen Unternehmer einzuholen**, dann kann der Steuerabzug unterbleiben. Diese liegen in der Buchhaltung auf und sind dort anzufordern. Im Rahmen der Auftragerteilung ist in oben genannten Fällen diese Erklärung unbedingt vom Lieferanten einzuholen!!

Für Fragen diesbezüglich wendet euch bitte an die ÖGB-Buchhaltung.

2 WICHTIGE STEUERRECHTLICHE UND RECHNUNGSLEGUNGSSPEZIFISCHE ERFORDERNISSE IM RAHMEN DER RECHNUNGSPRÜFUNG

2.1 Überprüfungserfordernisse bei Eingangsrechnungen

Eingangsrechnungen sind auf die Vollständigkeit der Rechnungsbestandteile zu überprüfen.

Es ist zu beachten, dass Eingangsrechnungen niemals auf Privatpersonen ausgestellt sein dürfen. Rechnungsempfänger muss der ÖGB sein. Bei Kleinbetragsrechnungen (bis EUR 400,00 brutto) kann der Name des Kunden (ÖGB) entfallen (siehe Seite 8).

Vorfinanzierte Eingangsrechnungen (Auslagenersätze), die auf private Personen lauten, sollten die Ausnahme sein. Diese sind nur bis zu einem Betrag von brutto EUR 400,00 und bei Bezug von Lieferungen und Leistungen aus dem Inland zulässig. **Bei Bezug aus dem Ausland sind Vorfinanzierungen nicht gestattet, da dies zu einer falschen Rechnungslegung und Abfuhr der Umsatzsteuer führt.** Ausgenommen sind Auslagenersätze im Rahmen von Dienstreisen von ÖGB-Mitarbeiter:innen und ÖGB-Funktionär:innen.

Nachfolgend die Rechnungsbestandteile bei EINGANGSRECHNUNGEN (ÖGB ist Leistungsempfänger):

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Kunden (= ÖGB - siehe unten)
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
4. Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
5. Entgelt für Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (im Fall einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis)
6. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt
7. Ausstellungsdatum
8. fortlaufende Nummer
9. UID-Nummer des leistenden Unternehmers (Angabe von UID-Nummer verpflichtend, wenn Leistungserbringer Unternehmer mit im Inland steuerbaren Umsätzen ist, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen; d. h. z. B. keine Angabe der UID-Nummer bei Kleinunternehmer)

Richtlinie für Besteller und Kolleg:innen, welche die Rechnungskontrolle durchführen ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen

Controlling/Buchhaltung

10. UID-Nummer des Kunden bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag EUR 10.000,00 übersteigt, sofern vom Finanzamt erteilt

Add 2) Name und Anschrift des Kunden (=ÖGB)

Die Rechnungsanschrift hat daher wie folgt zu lauten:

Österreichischer Gewerkschaftsbund oder ÖGB
Bezeichnung der Teilorganisation (z. B. LO Steiermark)
Straße, Hausnummer (der Teilorganisation)
Postleitzahl und Ort (der Teilorganisation)

Kleinbetragsrechnungen

Kleinbetragsrechnung (bis EUR 400,00): im Wesentlichen Reduktion auf die Rechnungsbestandteile – wie nachfolgend:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens
2. Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang der Leistung
3. Tag der Lieferung oder Zeitraum der sonstigen Leistung
4. Entgelt für Leistung und den anzuwendenden Steuersatz (im Fall einer Steuerbefreiung ein entsprechender Hinweis)
5. Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt

Zusätzlich ist bei Eingangsrechnungen auf bestehende Regelungen zur Rechnungsfrei-gabe sowie Regelungen für Beschaffungsvorgängen zu achten.

Der Rechnungslauf sollte so organisiert sein, dass Skonti geltend gemacht werden können.

2.2 Weitere Erfordernisse bei Verpflegungs- und Quartierrechnungen

Auf sämtlichen Verpflegungsrechnungen (Restaurantrechnungen und sonstige Essens- oder Getränkerechnungen) und Quartierrechnungen ist zu vermerken:

- der Zweck der Ausgabe (z. B. Weihnachtsessen Landesvorstand XY) sowie
- die Teilnehmer der Veranstaltung:
 - o entweder namentlich vermerkt (bevorzugte Variante) oder
 - o Bezeichnung des Teilnehmerkreises (Gruppe z. B. Branchenausschuss) UND Teilnehmeranzahl vermerkt oder
 - o Teilnehmerlisten hinzufügen (ausschließlich mit Namen)

Sollten auf Verpflegungsrechnungen als Rechnungspositionen nur „Speisen“ bzw. „Getränke“ vermerkt sein, ist dies für eine ordnungsgemäße Rechnung unzureichend. Eine korrekte Rechnung ist anzufordern.

3 SONSTIGE WICHTIGE RECHNUNGSLEGUNGSSPEZIFISCHE ERFORDERNISSE UND VORGABEN AUF GRUND VON RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

3.1 Weitere rechnungslegungsspezifische Erfordernisse bei der Auszahlung von Sitzungsgeldern auf Grund des Datenschutzes

Entsteht im Rahmen einer Sitzung Anspruch auf Auszahlung von Sitzungsgeldern, so kann Beleggrundlage die Sitzungsliste sein, auf der die Teilnehmer:innen die Teilnahme an der Sitzung mittels persönlicher Unterschrift bestätigen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen auf diesen Listen weder die Sozialversicherungsnummer noch die Bankverbindung noch die Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes angeführt sein.

HINWEIS:

Für Barzahlungen ist die Richtlinie zur Kassaführung im ÖGB zu beachten.

3.2 Weitere Vorgaben auf Grund von gebührenrechtlichen und gewerberechtiglichen Vorschriften

3.2.1 Kein Verkauf von Speisen und Getränken gegen Entgelt im ÖGB

Der Verkauf von Speisen und Getränken **gegen Entgelt** im ÖGB ist aus gewerberechtiglichen Gründen **nicht gestattet**. Die Leistung ist an Caterer auszulagern. Dies gilt vor allem im Rahmen von Veranstaltungen. Möglich ist die Teilnahme an einer Veranstaltung gegen freiwillige Spende (ohne Festsetzung eines Betrags – „Spendenbox“).

3.2.2 Keine Tombolaspiele gegen Entgelt im ÖGB

Werden Glücksspiele (Tombolaspiele u.Ä.) veranstaltet, bei welchen für die Teilnahme Entgelt (Einsatz) vereinnahmt werden soll, sind diese vorab auf

- notwendige Bewilligungen seitens Behörde sowie
- Prüfung der Verpflichtung zur Abfuhr der Glücksspielabgabe

zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist vorab eine Meldung an die Buchhaltung der ÖGB-Zentrale erforderlich, um eine Überprüfung der Freigrenze - EUR 4.000,00 je Kalenderjahr ÖGB-weit - vornehmen zu können.

Im Bereich der ÖGB-Zentrale und Landesorganisation ist es daher nicht gestattet, Tombolaspiele gegen Entgelt zu veranstalten!

Anhang 1 - Liste der Ansprechpartner:innen

ÖGB-Buchhaltung

Ingrid Zangeneid und Gabriele Chuda

Telefon: 01 53444 39410 und 39412

Email: Ingrid.zangeneid@oegb.at und

Email: Gabriele.Chuda@oegb.at

Controlling, Budget, Berichtswesen, Förderwesen

Claudia Puhr

Telefon: 01 53444 3950

Email: Claudia.puhr@oegb.at